

**Satzung über den Ersatz von Verdienstaussfall für die beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Lage sowie über die Gewährung einer Zulage für private Arbeitgeber vom 16.05.2019**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), und der §§ 3 Absatz 1 und 21 Absatz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Lage in seiner Sitzung am 16.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Umfang des Verdienstaussfalls**

(1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Lage erhalten Ersatz des Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Lage entstanden ist, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt ist.

(2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht. Der Verdienstaussfall wird für höchstens 10 Stunden je Tag gezahlt.

**§ 2  
Höhe der Entschädigung**

(1) Als Entschädigung wird auf Antrag ein Regelstundensatz von 30 Euro je angefangener Stunde gewährt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.

(2) Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Grundlage der Berechnung bildet der Bruttoverdienst.

(3) Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallpauschale wird auf 50 Euro je Stunde festgesetzt.

**§ 3  
Gewährung einer Zulage für private Arbeitgeber**

Privaten Arbeitgebern wird auf Antrag gemäß § 21 Abs. 1 Satz 3 BHKG zu den beantragten Lohnfortzahlungen eine Zulage gewährt. Die Höhe der Zulage beträgt 20 % der anerkannten Kosten der Lohnfortzahlung.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Ersatz von Verdienstaussfall für die beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Lage vom 15. Juni 2000 außer Kraft.

Lage, den 16.05.2019